



TV Region Graz | Messeplatz 1/Messturm | 8010 Graz

KUNDMACHUNG

Zur Einberufung der **1. Vollversammlung und zur konstituierenden Kommissionssitzung des Tourismusverbandes Region Graz** gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992 am **Donnerstag, 4. November 2021** mit Beginn um **18.30 Uhr** in der **Messe Graz, Halle A** mit Anschrift Messeplatz 1, 8010 Graz.

Tagesordnung der Vollversammlung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister der Sitzgemeinde
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bericht der Koordinatoren der Erlebnisregion über die bisherigen Schritte zur Vorbereitung des neuen Tourismusverbandes
4. Aufnahme freiwilliger Mitglieder
5. Wahl von zwei Beisitzern zur Überwachung der Stimmabgabe und Auszählung
6. Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Tourismuskommission gemäß §§ 13, 14 Stmk. Tourismusgesetz in 3 Wahlvorschlagsgruppen
Wahlvorschlagsgruppe 1: 4 Mitglieder, 4 Ersatzmitglieder
Wahlvorschlagsgruppe 2: 4 Mitglieder, 4 Ersatzmitglieder
Wahlvorschlagsgruppe 3: 4 Mitglieder, 4 Ersatzmitglieder
7. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Ersatzrechnungsprüfern

Unterbrechung der Vollversammlung

Tagesordnung der konstituierenden Tourismuskommissionssitzung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch das älteste Kommissionsmitglied
2. Wahl der/des Vorsitzenden in geheimer Wahl
3. Wahl der/des Stv. Vorsitzenden in geheimer Wahl
4. Wahl der/des Finanzreferentin/Finanzreferenten in geheimer Wahl
5. Beschlussfassung über die Vorgangsweise zur Bestellung einer/eines Geschäftsführerin/Geschäftsführers gemäß Stellenbesetzungsgesetz gemäß des Leitfadens zur GF-Suche/Bestellung
6. Beschlussfassung über das inhaltliche und organisatorische Leitbild
7. Beschlussfassung über die Festlegung einer Aufwandsentschädigung für Vorsitzenden/ Stv. Vorsitzenden/Finanzreferenten und ein Sitzungsgeld für Kommissionsmitglieder
8. Allfälliges

Fortsetzung der Vollversammlung

8. Bekanntgabe der Wahlergebnisse der Kommissionssitzung
9. Bekanntgabe des Procederes zur Bestellung einer/eines Geschäftsführerin/Geschäftsführers
10. Allfälliges

Jeder Wahlberechtigte kann spätestens bis zum fünften Tag vor der Wahl, das ist der **29.10.2021 bis 14 Uhr**, einen von ihm und den Kandidaten unterfertigten schriftlichen Wahlvorschlag für seine Wahlvorschlagsgruppe bei der Geschäftsstelle des **Tourismusverbandes (Adresse: Messeplatz 1/Messturm, 8010 Graz, 3. Stock, z.H. Frau Heidi Taibinger. Bürozeiten: Dienstag bis Donnerstag, 9.00 bis 16.00 und Freitag, 29.10. von 9.00 bis 14.00 Uhr) oder per E-Mail an anmeldung@regiongraz.at** einbringen.

Gewählt wird in 3 Wahlvorschlagsgruppen (§§ 13, 14 Stmk. Tourismusgesetz)
Wahlvorschlagsgruppe 1: 4 Mitglieder, 4 Ersatzmitglieder
Wahlvorschlagsgruppe 2: 4 Mitglieder, 4 Ersatzmitglieder
Wahlvorschlagsgruppe 3: 4 Mitglieder, 4 Ersatzmitglieder

Der Wahlvorschlag muss mindestens die Namen von zwei und darf höchstens die Namen von so vielen wählbaren Personen enthalten, als Mitglieder und Ersatzmitglieder in dieser Wahlvorschlagsgruppe zu wählen sind. Eine Person gilt nur dann als in den Wahlvorschlag aufgenommen, wenn sie wählbar ist und ihre schriftliche Zustimmungserklärung vorliegt. Eine Person darf nur auf einem Wahlvorschlag aufscheinen. Wahlvorschläge, die nicht die erforderliche Zahl wählbarer Personen enthalten, sind ungültig; über die Höchstzahl in einem Wahlvorschlag angeführte Namen gelten als nicht beigesetzt. Scheint eine Person auf mehreren Wahlvorschlägen auf, gilt sie auf dem nach dem Zeitpunkt der Einbringung zweiten und jedem weiteren Wahlvorschlag als nicht beigesetzt.

Wahlberechtigt sind in den einzelnen Wahlvorschlagsgruppen nur die Mitglieder der betreffenden Wahlvorschlagsgruppe. Wählbar sind nur die Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 2, im Falle von juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes oder verwandten rechtsfähigen Gesellschaftsformen deren Vertreter bzw. die von den Mitgliedern Bevollmächtigten.

Die einzelnen Beitragsgruppen werden zu drei Wahlvorschlagsgruppen zusammengefasst, wobei die gesetzlichen Mitglieder in der Beitragsgruppe 1 die erste, die gesetzlichen Mitglieder in den Beitragsgruppen 2 und 3 die zweite und die übrigen gesetzlichen Mitglieder die dritte Wahlvorschlagsgruppe bilden. Ist ein gesetzliches Mitglied in mehreren Beitragsgruppen beitragspflichtig, so gehört es jener Wahlvorschlagsgruppe an, die der ziffernmäßig niedrigsten Beitragsgruppe entspricht.

Juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes, verwandte rechtsfähige Gesellschaftsformen sowie Erwerbsgesellschaften bürgerlichen Rechts haben ihr Stimmrecht durch ein vertretungsbefugtes Organ (Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, Gesellschafter, Prokurist) auszuüben. Bei Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis ist das Stimmrecht durch einen schriftlich Bevollmächtigten auszuüben.

Ein Bevollmächtigter darf jeweils nur einen Wahlberechtigten vertreten.

Das vorläufige Verzeichnis über die gesetzlichen Mitglieder des Tourismusverbandes (= Gesamtwählerverzeichnis) liegt in den Gemeindeämtern der Tourismuskommunen des Tourismusverbandes zur allgemeinen Einsicht sowie für Einsprüche mindestens 5 Tage vor der Vollversammlung für fünf Arbeitstage von **22.10. bis 29.10.2021** auf:

Abteilung für Gemeindeabgaben/Einhebungsstelle: Tourismusinteressentenbeitrag
Schmiedgasse 26, 1. Stock, Zimmer 105, Amtszeiten: Montag bis Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr

Sowie in den jeweiligen Gemeindeämtern zu deren Amtszeiten:

Stadtgemeinde Bärnbach, Hauptplatz 1, 8572 Bärnbach

Marktgemeinde Deutschfeistritz, Grazerstraße 1, 8121 Deutschfeistritz

Marktgemeinde Edelschrott, Packer Straße 17, 8583 Edelschrott

Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz, Kirchplatz 4, 8063 Eggersdorf bei Graz

Stadtgemeinde Frohnleiten, Brucker Straße 2, 8130 Frohnleiten

Gemeinde Gössendorf, Bundesstraße 83, 8077 Gössendorf

Marktgemeinde Gratkorn, Dr. Karl Renner-Straße 47, 8101 Gratkorn

Marktgemeinde Gratwein-Straßengel, Hauptplatz 1, 8111 Gratwein-Straßengel

Marktgemeinde Hausmannstätten, Marktplatz 1-2, 8071 Hausmannstätten
Gemeinde Hirscheegg-Pack, Hirscheegg 24, 8584 Hirscheegg-Pack
Gemeinde Kainbach bei Graz, Hönigtaler Straße 2, 8010 Kainbach bei Graz
Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz, Hauptplatz 1, 8401 Kalsdorf bei Graz
Stadtgemeinde Köflach, Rathausplatz 1, 8580 Köflach
Marktgemeinde Laßnitzhöhe, Hauptstraße 23, 8301 Laßnitzhöhe
Marktgemeinde Ligist, Ligist 22, 8563 Ligist
Marktgemeinde Maria Lankowitz, Puchbacherstraße 204, 8591 Maria Lankowitz
Gemeinde Nestelbach bei Graz, Dorfplatz 2, 8302 Nestelbach bei Graz
Marktgemeinde Peggau, Grazer Straße 20, 8120 Peggau
Gemeinde Premstätten, Hauptplatz 1, 8141 Premstätten
Gemeinde Sankt Martin am Wöllmißberg, St. Martin am Wöllmißberg 64, 8580 St. Martin am Wöllmißberg
Gemeinde Sankt Radegund bei Graz, Hauptstraße 10, 8061 Sankt Radegund bei Graz
Gemeinde Seiersberg-Pirka, Feldkirchner Straße 21, 8054 Seiersberg-Pirka
Marktgemeinde Semriach, Markt 27, 8102 Semriach
Marktgemeinde Thal, Am Kirchberg 2, 8051 Thal
Marktgemeinde Übelbach, Alter Markt 64, 8124 Übelbach
Marktgemeinde Vasoldsberg, Hauptplatz 1, 8076 Vasoldsberg
Stadtgemeinde Voitsberg, Hauptplatz 1, 8570 Voitsberg
Gemeinde Weinitzen, Kirchplatz 4, 8044 Weinitzen

Die Vollversammlung ist nach einer Wartezeit von einer halben Stunde nach Beginn ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder (§ 9 Abs. 3) beschlussfähig.

Rechtliche Informationen zur konstituierenden Kommissionssitzung:

Die Tourismuskommission wählt in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, Vorsitzendenstellvertreter und Finanzreferenten. Sofern nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Tourismuskommission zur konstituierenden Sitzung erschienen sind, so ist die Tourismuskommission gemäß § 18 Stmk. Tourismusgesetz nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

Der Vorsitzende, Vorsitzenderstellvertreter und Finanzreferent sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln. Gewählt ist, wer von mehr als der Hälfte der gemäß § 13 Abs. 1a gewählten als auch die Zustimmung von mehr als der Hälfte gemäß § 13 Abs. 3 entsendeten anwesenden Stimmberechtigten erhält.



Mag. Siegfried Nagl
Bürgermeister der Stadt Graz

